

Entgeltordnung

der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder (ubs)
- Entgeltordnung ubs (EntgO ubs) - vom 22. Juni 2022

Aufgrund des § 9 der Betriebssatzung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt vom 1. Oktober 2009 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22. Juni 2022 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelpflicht und Höhe der Entgelte

- (1) Für den Besuch von Veranstaltungen der ubs wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte (Normalpreise) sowie die Kosten für Nebenleistungen regelt Anlage 1 (Preisblatt).
- (3) Bei Gastproduktionen und Sonderformaten bestimmt der Intendant den Verkaufspreis innerhalb des im Preisblatt angegebenen Preisrahmens.
- (4) Die Preise gemäß dem Preisblatt sollen alle zwei Jahre entsprechend der Änderung des vom Statistischen Bundesamtes ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland erhöht oder reduziert werden. Stichtag ist jeweils der 31.12. jeden 2. Jahres, erstmalig der 31.12.2024. Betrachtet werden die Jahresindizes der vergangenen beiden Jahre. Die ermittelten Preise werden auf 10 ct aufgerundet und gelten ab der jeweils folgenden Spielzeit. Das entsprechend aktualisierte Preisblatt ist im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow zu veröffentlichen. Sollte die Preissteigerung innerhalb eines Zweijahreszeitraumes 10 % übersteigen, gelten die bis dahin geltenden Preise fort, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder eine weitere Erhöhung der Preise beschließt
- (5) Der Intendant wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Marketingaktionen, von der Entgeltregelung nach Absatz 2 abzuweichen und gesonderte Entgelte festzulegen, sofern die Art der Veranstaltung oder das Marketingziel es erfordern. Die Höhe der Entgelte wird in geeigneter Weise, beispielsweise an der Besucherkasse, im Spielzeitheft und auf der Webseite der ubs, veröffentlicht.
- (6) Der Intendant wird ermächtigt, bei Abnahme ganzer Vorstellungskontingente durch Großkunden bis zu 25 % Rabatt auf den Normalpreis zu gewähren.

§ 2 Preisermäßigungen für besondere Personengruppen

- (1) Folgenden Personenkreisen werden Ermäßigungen zu Veranstaltungen gewährt:
 - a) 20% - Rentner und Rentnerinnen,
 - b) 50% - Studierende, Schüler und Schülerinnen sowie Auszubildende (bis 27 Jahre),

- c) 50% - Empfänger und Empfängerinnen des Arbeitslosengeld II, Sozialpassinhaber und Sozialpassinhaberinnen oder Empfänger und EmpfängerInnen vergleichbarer Leistungen auf Grundlage des SGB II und VII,
- d) 20% - Theaterbesucher und Theaterbesucherinnen des deutsch-polnischen Theaternetzwerkes bei Vorliegen der Ermäßigungsbedingungen (Eintrittskarte eines Partnertheaters nicht älter als 6 Monate),
- e) 20% - Inhaber und Inhaberinnen der Ehrenamtskarte Brandenburg,
- f) 30% - Mitarbeitende an Theatern und Orchestern und Mitglieder im Verein Bürgerbühne Schwedt e.V. mit Bühnenausweis oder Mitgliedskarte.

Die Ermäßigungsvoraussetzung muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung vorliegen. Der Preisnachlass bezieht sich auf den Normalpreis. Es wird auf 10 ct aufgerundet.

- (2) Für Premieren, Gastproduktionen und Sonderformate sowie für Sonderkarten und bei Veranstaltungen fremder Veranstalter und Veranstalterinnen gelten Ermäßigungen nach Abs. 1 a) bis f) nur, wenn der Ermäßigungsanspruch durch die abs oder die Veranstaltenden veröffentlicht wurde.
- (3) Ermäßigungen werden den berechtigten Personen gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises an der Besucherkasse gewährt. Ermäßigte Eintrittskarten sind nur in Verbindung mit diesem Nachweis gültig. Die Ermäßigungsberechtigung ist beim Einlass zur Vorstellung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Mehrere Ermäßigungen auf eine Eintrittskarte werden nicht gewährt.
- (5) Bei Nutzung der Vorteilsguthabenkarte (abs-Karte) entfällt die Regelung des Absatz 4. Stammgäste erhalten mit der Vorteilsguthabenkarte einen Treuerabatt von bis zu 30% auch auf bereits ermäßigte Preise. Die Geschäftsbedingungen der Vorteilsguthabenkarte werden durch den Intendanten bestimmt und in geeigneter Weise, beispielsweise im Spielzeithaft und auf der Webseite der abs, veröffentlicht.

§ 3 Kartenverkauf

- (1) Der Vertrieb der Eintrittskarten und Gutscheine erfolgt grundsätzlich über die Besucherkasse und den theatereigenen Webshop (www.theater-schwedt.eventim-inhouse.de).
- (2) Die abs behalten sich vor, in Einzelfällen die Kartenabgabe zu beschränken.
- (3) Reservierungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Reservierungen, unabhängig von ihrer Form, behalten für zwei Wochen Gültigkeit. Sollte danach kein Kauf erfolgen, werden die Reservierungen automatisch gelöscht. Zur Abholung an der Abendkasse reservierte Eintrittskarten liegen bis 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung bereit. Eintrittskarten, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeholt oder bezahlt wurden, gehen in den Verkauf zurück. Die Eintrittskarten werden auf Wunsch und Risiko der Bestellenden per Postversand zugeschickt.
- (4) Es werden nur Gutscheine als Zahlungsmittel akzeptiert, die von den Uckermärkischen Bühnen ausgestellt wurden. Bei Einlösung der Gutscheine im Webshop oder per Post wird über den Restbetrag ein neuer Gutschein ausgegeben. Gutscheine werden nicht nachträglich auf eine bereits getätigte Bestellung angerechnet. Für verloren gegangene Geschenkgutscheine wird kein Ersatz

geleistet. Gutscheine sind bis zum Ablauf des dritten Jahres nach Ausstellung des Gutscheines gültig.

- (5) Neben dem Vertrieb über die Besucherkasse und den theatereigenen Webshop sind Eintrittskarten über den Kartenvertrieb der CTS EVENTIM AG & Co. KGaA erhältlich. Für den Kartenverkauf über die CTS EVENTIM AG & Co. KGaA gelten die entsprechenden AGB der CTS EVENTIM AG & Co. KGaA.

§ 4 Kartenrückgabe und Kartenverlust

- (1) Für nicht in Anspruch genommene Veranstaltungskarten oder für verspätetes Eintreffen wird kein Ersatz geleistet. Bereits gekaufte Eintrittskarten werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. In begründeten Fällen und bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin kann an der Besucherkasse eine Umwandlung in einen Gutschein beantragt werden.
- (2) Verliert der Besucher oder die Besucherin ihre Eintrittskarte, kann ihm oder ihr von der Besucherkasse eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Ausstellung einer Ersatzkarte erfolgt nur, wenn nachvollzogen werden kann, welcher Platz im konkreten Fall betroffen ist. Der Besitzer oder die Besitzerin der Originalkarte hat den Vorrang vor dem Besitzer oder der Besitzerin der Ersatzkarte.

§ 5 Erstattung des Eintrittspreises bei Veranstaltungsausfall/Veranstaltungsänderung

- (1) Veranstaltungsänderungen werden dem Publikum schnellstmöglich mitgeteilt. Der Besucher oder die Besucherin kann in diesem Fall innerhalb von einer Woche vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Bei Ausfall einer Veranstaltung und bei Vorstellungsabbruch (wenn weniger als die Hälfte der Vorstellung stattgefunden hat) wird das Eintrittsgeld erstattet.
- (3) Von den ubs erstattet werden nur Karten, die über die Besucherkasse oder über den theatereigenen Webshop (www.theater-schwedt.eventim-inhouse.de) verkauft worden sind. Für Veranstaltungen, die nicht von den ubs veranstaltet werden oder bei denen der Verkauf der Karten in fremden Namen erfolgte, wird die Vorverkaufsgebühr nicht von den ubs erstattet. Der Anspruch der Kartenbesitzenden gegenüber den Veranstaltenden bleibt unberührt.

§ 6 Dienst- und Freikarten

- (1) Dienstkarten werden aus dienstlichem Anlass an:
 - a) Medienvertreter und Medienvertreterinnen mit Akkreditierung,
 - b) andere Dienstleistende im Auftrag der ubs,
 - c) Mitarbeitende der ubs,
 - d) Bürgermeister oder Bürgermeisterin und Beigeordneter oder Beigeordnete
 - e) Mitglieder des Bühnenausschusses

kostenlos ausgeben. Die Karten sind nicht übertragbar.

- (2) An folgende Personen werden Eintrittskarten bei Besuch der Veranstaltung kostenlos ausgegeben:
- a) behinderte Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind. Die Eigenschaft als Begleitperson ist in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch Eintrag im Ausweis o.ä.)
 - b) Aufsichtspersonen für Gruppen minderjähriger oder hilfsbedürftiger Personen (Schulklassen, Kindergartengruppen o.ä.). Um die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten, wird auf 10 verkaufte Plätze eine Begleitkarte gewährt.
- (3) Die Mitarbeitenden der uBs haben bei freier Platzkapazität Anspruch auf zwei kostenlose Karten pro Inszenierung des eigenen Ensembles.
- (4) Karten für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen werden durch den Intendanten bzw. die Intendantin an Personen vergeben, deren Theaterbesuch im Interesse des Hauses liegt. Zu den Multiplikatoren gehören insbesondere Mitglieder des Fördervereins, Ehrenmitglieder der uBs oder andere Personen des öffentlichen Lebens. Die Karten sind für die Empfänger oder Empfängerinnen kostenlos. Die uBs erfassen die Empfänger und EmpfängerInnen namentlich und führen an deren Stelle die Steuern nach § 37b EstG an das Finanzamt ab. Karten für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Freigabe und Ausgabe von Karten für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen sind vom Intendanten (bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Intendanten vom Verwaltungsdirektor) schriftlich anzuordnen. Das maximale Budget der Karten für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen beträgt pro Spielzeit 3 % des Gesamtkartenangebots eigenproduzierter Veranstaltungen.
- (5) In besonderen Situationen (z.B. wenn ein sehr geringer Kartenverkauf die künstlerische Qualität der Vorstellung zu gefährden oder das Image des Hauses nachhaltig durch die geringe Nachfrage zu schädigen droht) kann der Intendant die Auslastung durch die kostenlose Vergabe von Füllkarten erhöhen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Werbe- und Marketingaktionen.
- (6) Bei der Einrichtung der Veranstaltungen zum Verkauf werden Platzkontingente für die Einrichtung für Ton-, Licht- oder Bühnenausstattungen sowie Plätze für das Sicherheits- und Vorstellungspersonal gesperrt. Für die gesperrten Plätze ist eine Kartenausgabe untersagt. Der Zugang zu den gesperrten Plätzen ist nur für das Sicherheits- und Vorstellungspersonal zugelassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028. Gleichzeitig treten die bisher geltende „Satzung über die Gebührenordnung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt“ vom 6. Januar 2014 einschließlich der 1. Änderung vom 6. April 2017 sowie der 2. Änderung vom 28. Mai 2019 außer Kraft.

Schwedt/Oder, den

Hoppe
Bürgermeisterin